



David gegen Goliath

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat diesen Herbst ihren „Fairnesskatalog“ veröffentlicht – er ist unverbindlich.

Gastbeitrag

Von Dieter Hauck

Seit Jahren werden Beschwerden gegen Geschäftspraktiken von Unternehmen mit großer Verhandlungsmacht in der Lieferkette diskutiert, nur wenige Fälle werden gerichtsanhängig gemacht. Oft sind große Einzelhandelsketten involviert, die Preise, Rabatte, Boni und Vertragsbedingungen mit kleinen und mittleren Lieferanten auch über nationale

Grenzen hinweg verhandeln. Auf EU-Ebene liegt derzeit ein Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette vor.

Auf keine Branchen begrenzt

Am 22. Oktober dieses Jahres veröffentlichte die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ihren „Fairnesskatalog für Unternehmen – Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten“. Der Fairnesskatalog ist unverbindlich und stellt lediglich die Rechtsansicht der BWB dar. Er ist nicht auf bestimmte Branchen begrenzt, und die BWB betont, dass wirtschaftliches Ungleichgewicht je nach Branche zugunsten oder zu Lasten der Lieferantenseite oder der Abnehmerseite bestehen kann.

So werden im Fairnesskatalog unterschiedliche Arten von wohlverhaltenswidrigen Unternehmenspraktiken beschrieben und in Kategorien eingeteilt. Zu den

angeführten Behinderungspraktiken gehören Boykotte, Diskriminierung, Absatzbehinderungen, Preiskämpfe, Marktverstopfung, Rabatte und Treueboni durch marktstarke Unternehmen sowie Meistbegünstigungsklauseln respektive Bestpreisgarantien.

„Behörden in ganz Europa haben ihre Unterstützung für fundierte Beschwerden angekündigt.“

Unter die wohlverhaltenswidrigen Ausbeutungspraktiken fallen das Fordern unangemessen niedriger Einkaufspreise, das Anzapfen (zum Beispiel durch ungerechtfertigte Rabatte oder Konditionen), das Ausnutzen einer Monopolstellung, Risikoübertragung, benachteiligende Vertragsbedingungen und das Herbeiführen von Rechtsunsicherheit durch Verwei-

gerung von schriftlichen Verträgen und Vorenthalten von Informationen.

Der Fairnesskatalog beschreibt aber auch die bereits im österreichischen Recht verankerten Möglichkeiten, diesen Behinderungs- und Ausbeutungspraktiken entgegenzutreten. Dazu zählen etwa das Kartellgesetz, das Nahversorgungsgesetz, das Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch.

Verfahren vor Kartellgericht

Bei Verstößen gegen das Kartellgesetz oder das Nahversorgungsgesetz können sowohl die BWB als auch das betroffene Unternehmen ein Verfahren vor dem Kartellgericht anhängig machen. Verstöße gegen das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb und betreffend unwirksamer Vertragsklauseln müssen vor den allgemeinen Zivilgerichten geltend gemacht werden. In verschiedenen Kombinationen können Anträge auf einstweilige Verfügungen und Abstellungsanträge mit Schaden-

ersatzansprüchen eingebracht werden. Schließlich weist die BWB auch auf ihr kürzlich installiertes „Whistleblowing-System“ hin, das es ermöglicht, Beschwerden auch anonym einzubringen.

Weder die von der BWB beschriebenen Praktiken noch die erwähnten Gesetze sind neu. Doch kleinere und weniger aggressive Unternehmen befürchten immer noch, Geschäft zu verlieren, wenn sie sich gegen ihre marktstärkeren Vertragspartner stellen, vor allem, wenn der Verlust eines Vertrages den Ruin für einen Lieferanten bedeuten könnte. In dieser Hinsicht haben sich die Zeiten jedoch geändert. Behörden in ganz Europa – darunter auch die BWB – haben die Ernsthaftigkeit derartiger Situationen erkannt und ihre Unterstützung für fundierte Beschwerden angekündigt. Möglicherweise kommt es zu einer erneuten Auseinandersetzung zwischen David und Goliath – und dabei ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch der Ausgang derselbe sein wird. ■

Zum Autor



Dieter Hauck

ist Partner und Rechtsanwalt bei Preslmayr Rechtsanwälte. Zu seinen

Schwerpunkten zählen das Datenschutzrecht, Kartellrecht, Marktmissbrauch und Fusionskontrolle.

Foto: privat

Branchennews

Leitner Law Rechtsanwälte. Die Kerschbaum Partner Rechtsanwälte GmbH firmiert um und wird zur Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH. Künftig tritt die Kanzlei unter der Marke Leitner-Law am Markt auf und dokumentiert damit die enge Kooperation mit LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Im Zuge der Umfirmierung vollziehen sich auch Änderungen in der Partnerstruktur. Nikolaus Adensamer und Sonja Kerschbaum verlassen das Unternehmen. Nikola Leitner-Bommer, Johannes Edthaler und Mario Schmieder bilden den Kern der Partnerschaft und steuern das Unternehmen wie bisher in die Zukunft. Neu im Team sind Vedran Obradovic und Florian Ortner.

CHSH. Bereits zum vierten Mal fand in Prag die von Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati (CHSH) gesponserte Konferenz zum Thema „Anti-Trust & Competition Compliance in CEE“ statt. CHSH-Partnerin Anna Wolf-Posch sprach zum Thema „Big Data and Competition“. Der Leiter der CHSH-Kartellrechtspraxisgruppe, Bernhard Kofler-Senoner, war Chair der Podiumsdiskussion zu „Merger Control in the EU“. CHSH Ungarn-Rechtsanwalt Márton Kocsis diskutierte im Anschluss „Employee Training and Internal Procedures for Dawn Raid Preparations“. Weitere Hauptredner bei der diesjährigen Konferenz waren unter anderem der Vizepräsident der ungarischen Wettbewerbsbehörde, András Tóth.

ScherbaumSeebacher. Mehr als 70 Teilnehmer folgten vergangene Woche der Einladung von ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte und dem Ziviltechniker Forum für Ausbildung und Berufsförderung zur Informationsveranstaltung „Berg- und Talfahrt im Haftungsreigen der örtlichen Bauaufsicht – Auswüchse und Gegenmaßnahmen“ in den Grazer Räumlichkeiten der Kanzlei. Die geladenen Experten aus der österreichischen Bau- und Versicherungsbranche referierten zum Trend der zunehmenden Inanspruchnahme der Haftung der örtlichen Bauaufsicht und erläuterten das richtige rechtliche sowie technische Vorgehen durch praxisnahe Schilderungen von charakteristischen Schadensfällen.

Binder Grösswang. Binder Grösswang hat die Six-Gruppe bei der grenzüberschreitenden Ausgliederung von Six Payment Services (Austria) beraten und damit den Weg für die strategische Partnerschaft mit dem Zahlungsdienstleister Wordline im Zuge der strategischen Neuausrichtung von Six geebnet. Das Team von Binder Grösswang stand unter der Leitung von Corporate/M&A-Partner Thomas Schirmer und Claudia Fochtman (letztere Senior Associate). Auf bankaufsichtsrechtlicher Seite wirkten Michael Binder (Partner) und Stefan Frank (Senior Associate) und auf Corporate Seite Gottfried Gassner (Partner) mit. Arbeitsrecht wurde von Horst Lukanec (Partner) und Sabine Apfl-Trompeter (Senior Associate) abgedeckt.

Fachliteratur. Die im September in Kraft getretene Arbeitszeitnovelle 2018 beinhaltet wesentliche Änderungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes. Zu dieser erheblichen Liberalisierung des österreichischen Arbeitsrechts erschien nun der Sammelband „Arbeitszeit Neu: Die Arbeitszeitnovelle 2018“ im Manz Verlag. Herausgeber ist Arbeitsrechtsexperte Stefan Köck, Partner bei Greindl & Köck Rechtsanwälte, Honorarprofessor an der Universität Wien und Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien. Die Autoren klären unter anderem Fragen zur Liberalisierung der täglichen Höchstarbeitsgrenze (zwölf Stunden) und der zulässigen Wochenend- und Feiertagsarbeit wegen erhöhten Arbeitsbedarfs sowie zur Flexibilisierung der Gleitzeit.